



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 19

Nummer 6

Datum 25.03.2009

### Inhaltsverzeichnis

#### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 12    Satzung der Stadt Leichlingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Leichlingen“

**Herausgeber**  
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen  
**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Anja Spelter - ☎ 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



12

**Bekanntmachung****Satzung der Stadt Leichlingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Leichlingen“**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 26.02.2009 gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die nachstehende Satzung der Stadt Leichlingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Leichlingen“ beschlossen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - **förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Leichlingen“** - wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 öffentlich bekannt gemacht:

**Satzung  
der Stadt Leichlingen über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebiets „Stadtkern Leichlingen“  
im Siedlungsschwerpunkt Leichlingen  
vom 26.02.2009**

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch - BauGB i. d. F. d. B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen - GO NRW i.d.F.d.B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 26.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Festlegung des Sanierungsgebietes**

Die in der als Anlage zu § 1 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 1.500 umgrenzten Teile des Siedlungsschwerpunktes Leichlingen werden förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Es erhält die Bezeichnung „Stadtkern Leichlingen“. Das Sanierungsgebiet ist wie folgt grob beschrieben:

Die westliche Abgrenzung verläuft entlang der Friedhofsgrenze bis zur Straßengabelung Brückenstraße/Am Goldberg. Im Süden verläuft die Abgrenzung unterhalb der Postwiese sowie entlang der Straße Am Büscherhof südlich des Rathauses. Im Osten zählen die Straßen Am Stadtpark, Kirchstraße bis zur Ecke Lingemannstraße und die Gartenstraße bis zum Knotenpunkt mit der Mittelstraße zum Gebiet. Die nördliche Abgrenzung erfolgt entlang der Mittelstraße und schließt das Schulgelände sowie den Eicherhofpark mit ein. Die Gesamtfläche des Sanierungsgebietes beträgt ca. 31 ha.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (M 1: 1.500) abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2****Befristung**

Gemäß § 142 Absatz 3 BauGB wird die Sanierungssatzung befristet. Die Sanierungssatzung tritt 15 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.



### § 3

#### Sanierungsverfahren

Gemäß § 142 Absatz 4 BauGB wird die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 BauGB dabei ebenso wie die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweise:

1. Die Satzung einschließlich der parzellenscharfen Gebietsabgrenzung und der Begründung wird beim Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 03, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Dienststunden sind Montag bis Freitag, vormittags von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Montagnachmittag von 13:45 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13:45 Uhr bis 16:00 Uhr. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
2. Aufgrund § 215 BauGB werden bei Flächennutzungsplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch die folgenden Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden:
  - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
  - b) Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans.
  - c) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW während des Bebauungsplanverfahrens kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aufgrund § 143 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB tritt die vorgenannte Satzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 23.03.2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Horst Wende  
Kämmerer